

## Nein zu Notstands- und Notdienstgesetz

Die Erinnerung an die totale Barbarei des Dritten Reichs verblaßt allmählich. Die Erlebnisse und Erfahrungen dieser Zeit werden aber auch *verdrängt*, da sie vielfach mit Gefühlen der Scham und der Schuld verbunden sind. In den Jahren der Diktatur wurde der Staat zum „Zweck an sich“ gemacht. In seiner terroristischen Praxis fanden der Mythos von der „Volksgemeinschaft“, die sich über den einzelnen erhebt, und das nationalsozialistische „Führerprinzip“ ihre schreckliche Verwirklichung. Das Individuum war dieser Macht bis zur Selbstaufgabe unterworfen; in ihrem Namen konnten große Teile des eigenen Volkes ausgerottet werden, und sie wurden ausgerottet. Fremde Staaten und Völker galten als minderwertig. Auch sie sollten ausgerottet, zumindest aber unterworfen und den eigenen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Als 1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland entstand, waren bei seinen Vätern noch die bitteren Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit lebendig, vor allem auch jene, die über den Mißbrauch des Artikels 48 der Weimarer Verfassung zur Selbstaufgabe der Weimarer Demokratie und zum Sieg der Diktatur geführt hatten. Bekanntlich war der Artikel 48 der Weimarer Verfassung entstanden, weil man ihn 1919 für notwendig hielt, um die demokratische Staatsordnung in Krisenzeiten zu schützen. Es gab allerdings damals schon einige Politiker, die voraussahen, welcher Mißbrauch mit einer derartigen Verfassungsbestimmung einmal getrieben werden konnte; aber sie fanden kein Gehör. Die bis dahin gemachten Erfahrungen reichten nicht aus, um den demokratischen Politikern die Augen darüber zu öffnen, was für ein gefährliches Werkzeug in der Hand einer antidemokratischen Staatsbürokratie der Ausnahmezustand bedeutet. Erst 1933 und die Folgen haben das in erschreckender Weise deutlich gemacht.

Aus diesem Grunde waren sich die Väter des Grundgesetzes auch darüber einig, daß eine Bestimmung wie der Artikel 48 der Weimarer Verfassung in dem neuen Grundgesetz nicht enthalten sein dürfe, damit keine staatsrechtliche Handhabe geboten werde, um die demokratische Rechtsstaatlichkeit sozusagen aus eigener Kraft aufheben zu können. In der letzten Zeit scheut jedoch die Bundesregierung, wie ihre Entwürfe zur gesetzlichen Regelung des Notstandsrechts und des Notdienstes zeigen, nicht davor zurück, mehr und mehr die Prinzipien preiszugeben, auf denen unsere Verfassung und unsere gesamte staatliche Ordnung beruht. Sie verfolgt dabei die gefährliche Tendenz, die Grundrechte und Freiheiten des Bürgers aufs neue einer allmächtigen Staatsräson zu opfern.

Schon mit Artikel 17a hat das Grundgesetz eine Abänderung in diesem Sinne erfahren. Dieser neu eingefügte Artikel bestimmt bekanntlich, daß über Wehrdienst und Ersatzdienst *durch einfaches Gesetz* bestimmt werden kann und daß für Angehörige der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- und Ersatzdienstes die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und des Petitionierens eingeschränkt werden können. Außerdem kann durch *einfaches Gesetz* bestimmt werden, daß die Grundrechte der Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden, wenn dies der Verteidigung sowie dem Schutz der zivilen Bevölkerung dient. Man sieht, wie die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten des einzelnen immer mehr aus dem Mittelpunkt unserer staatlichen Ordnung verdrängt werden sollen und erneut der Staat selbst an ihre Stelle zu treten droht, vor allem da, wo es um die neue Organisation der militärischen Macht der Bundesrepublik geht.

Der Entwurf eines *Notdienstgesetzes*, den die Bundesregierung vorgelegt hat (Bundestags-Drucksache Nr. 1806), verrät die gleiche Tendenz. Er stützt sich angeblich auf Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes, in dem es heißt: „Niemand darf zu einer be-

## NEIN ZU NOTSTANDS- UND NOTDIENSTGESETZ

stimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“ Dabei wird kurzerhand übersehen, was aus dieser Formulierung eindeutig hervorgeht, daß sie jede Form der zangsweisen Arbeitsverpflichtung verfassungswidrig macht und daß auch Artikel 17a keine Ausschaltung des Artikels 12 vorsieht. Die Bundesregierung handelt also geradezu entgegen den geltenden Bestimmungen des Grundgesetzes, wenn sie glaubt, mit einem einfachen Gesetz diese Frage in der von ihr gewünschten Weise regeln zu können, und wenn sie den Artikel 12 nicht beachtet.

Nach dem vorgelegten Entwurf sind alle Bürger der Bundesrepublik verpflichtet, nach Maßgabe dieses Gesetzes Notdienst zu leisten; ausgenommen sein sollen nur Jugendliche unter 18, Frauen über 55 und Männer über 65. Als Gegenstand des Notdienstes werden Dienstleistungen nichtmilitärischer Art für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Streitkräfte sowie für Aufgaben im nichtöffentlichen Bereich, die dem Schutz der Zivilbevölkerung oder der Herstellung oder der Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen, aufgeführt. Der Notdienst kann gefordert werden, wenn

- a) der Verteidigungsfall eintritt,
- b) eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet, oder
- c) die Bundesregierung feststellt, daß drohende Gefahr vorhanden ist.

Diese drei Möglichkeiten sind so unklar formuliert, daß praktisch die Bundesregierung von sich aus feststellen kann, Feindseligkeiten seien eröffnet worden oder es bestehe „eine drohende Gefahr“, um dadurch einen Notdienst in Kraft zu setzen. Nach dem Entwurf können ferner alle Bürger auch in normalen Zeiten zu Ausbildungsveranstaltungen bis zu einer Dauer von jährlich insgesamt 100 Stunden oder ganztägig bis zu einer Dauer von insgesamt 14 Tagen herangezogen werden.

Allein schon die Verschwommenheit, in der sich dieser Entwurf gefällt, das Fehlen jeglicher Rechtsgarantien, um ein einseitiges und unkontrolliertes Vorgehen der Bundesregierung in derartigen entscheidenden Fragen zu verhindern, muß jeden Demokraten, nicht zuletzt die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer mit den allergrößten Bedenken erfüllen. *Für die Gewerkschaften ist es nicht tragbar, daß durch die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen das Koalitions- und Streikrecht unterbunden, zumindest stark eingeschränkt werden kann.* Es geht ihnen dabei besonders um den Grundsatz, d. h. um die unbedingte Erhaltung unserer demokratischen Rechtsstaatlichkeit — und zwar gerade im Hinblick auf die in der Vergangenheit gemachten trüben Erfahrungen. Demgegenüber bedeutet es keine Garantie, wenn der Bundeskanzler oder andere Minister der gegenwärtigen Bundesregierung feierlich erklären, daß eine Unterbindung des Streikrechts und ein Eingriff in soziale Kämpfe niemals der Zweck des Notdienstgesetzes sei.

Wäre dieses Gesetz erst einmal verkündet, dann hätten wir es mit einer Militarisierung des gesamten Arbeitsprozesses und einer Umwandlung der Arbeitsverhältnisse in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu tun, durch die das geltende Arbeitsrecht und damit die Position der Gewerkschaften als Tarifvertragspartei völlig entwertet wird. Um das zu sehen, bedarf es nur eines Blickes in den Entwurf der Bundesregierung, der u. a. in § 60 ff. Arbeitsverweigerung und Streik zu strafbaren Handlungen erklärt, in § 4 die Erfassung der Bevölkerung schon in Friedenszeiten vorsieht und der auch nicht vor einer Wiederbelebung der berüchtigten nationalsozialistischen Arbeitsorganisationen zurückscheut (siehe § 3,41, 42 und 44).

Es ist unter diesen Umständen eigentlich nicht mehr als eine Selbstverständlichkeit, daß sich die Gewerkschaften gegen derartige Gesetzentwürfe wenden, wobei nicht außer

acht gelassen werden darf, daß Notstands- und Notdienstgesetz eng zusammenhängen. Beide Entwürfe atmen einen Geist, der sich gegen die demokratische rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik und damit auch gegen die Interessen der demokratischen Organisationen der arbeitenden Menschen richtet. Würden diese Entwürfe Gesetz werden, so bedeutete das nicht nur einen Rückgriff auf obrigkeitsstaatliche Tendenzen, sondern darüber hinaus geradezu eine Regelung, wie sie erstmals in der deutschen Geschichte im Dritten Reich unseligen Angedenkens erfolgt ist. Daß aber derartige Gesetze mit unserer neuen demokratischen Ordnung und mit den Rechten des einzelnen in dieser Ordnung unvereinbar sind und deshalb auf den entschiedenen Widerstand aller Arbeitnehmer stoßen müssen, darüber dürfen die Befürworter solcher Entwürfe nicht im unklaren gelassen werden.

Deshalb heißt es auch in der vom 6. ordentlichen Gewerkschaftstag der IG Metall in Berlin angenommenen Entschließung zum Notstand und Notdienst:

„Beide Vorhaben enthalten bedenkliche Bestimmungen, die geeignet sind, elementare Grundrechte, besonders das Koalitions- und Streikrecht, einzuschränken und dadurch die demokratischen Widerstandskräfte in der Bundesrepublik zu schwächen. Die Entwürfe der Bundesregierung sind vor allem darauf abgestellt, die Staatsgewalt in autoritärer Weise zu stärken, dagegen die Rechte des Bürgers, des Parlaments und der demokratischen Organisationen der Arbeitnehmer zu beschneiden. Das gilt ebenso für die betonten Hinweise auf den inneren Notstand und die ausdrücklich geforderte Aufhebung des Koalitionsrechts wie für die beabsichtigte Regelung der Notdienstpflicht im Sinne einer wehrwirtschaftlichen Erfassung der Arbeitnehmer und ihrer Militarisierung nach dem Muster der nationalsozialistischen Diktatur.

Es ist unsere Überzeugung, daß die bestehenden Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen ausreichen, um jeden wirklichen Notstand abzuwehren. Als tragendes Element der freiheitlich-demokratischen Ordnung sind die Gewerkschaften gerade in Zeiten eines staatlichen Notstandes dazu berufen, jedem Angriff auf Freiheit und Demokratie mit aller Kraft entgegenzutreten. Es ist ihre Pflicht, mit dafür zu sorgen, daß sich das Schicksal der Weimarer Republik nicht wiederholen kann, in der mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung die Demokratie beseitigt werden konnte.“